**Menschenrettung: Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr**

Ein aktueller Runderlass untersagt die Festlegung von zusätzlichen Anforderungen und örtlichen Bestimmungen.

Ein gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung mit dem Ministerium des Inneren stellt die zulässigen Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr klar – und untersagt (in außergewöhnlicher Schärfe) die zusätzliche Festlegung von örtlichen Anforderungen.

Hintergrund des Erlasses ist, dass von kommunalen Feuerwehren bzw. von Brandschutzdienststellen in der Vergangenheit verschiedentlich Publikationen herausgegeben wurden mit Titeln wie

* „Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr“,
* „Merkblatt Feuerwehrzugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen“,
* „Leitfaden Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr“ oder
* „Richtlinien der Feuerwehr [..] über Flächen für die Feuerwehr“,

in denen ergänzende oder abweichende Anforderungen von den bauordnungsrechtlichen Regelungsgrundlagen enthalten sind.

Der Erlass stellt unmissverständlich klar, dass solche Publikationen nicht zulässig sind, wenn Sie Forderungen ohne Rechtsgrundlage enthalten bzw. über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinausgehen.

Als unzulässig werden insbesondere aufgelistet:

* Anforderungen an Transportwege für tragbare Leitern.
* Anforderungen an Aufstellflächen für tragbare Leitern.
* Ausschluss von Schotterrasen als Tragschicht für Aufstell- und Bewegungsflächen, wenn dieser nach allgemein anerkannten Regeln der Technik hierfür geeignet ist.
* Anforderungen an die Darstellung von Zugängen für tragbare Leitern in den Bauvorlagen.

Der Erlass ist aktuell im Internet des Bauministeriums noch nicht verfügbar. Über den QR-Code erhalten Sie einen Download-Link im Internetauftritt unserer Zeitschrift.

-ms-

Datei für Upload/Download anbei.